

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung von Fernwärmeleitungen in Straßlach durch die Infrastruktur-Gesellschaft Straßlach-Dingharting**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Die Infrastruktur-Gesellschaft Straßlach-Dingharting (ISD) plant ein mehr als 5 km langes Nahwärmenetz für die Nahwärmeversorgung des Ortsteils Straßlach. Hierfür ist gemäß § 65 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist vorab festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Es ist die Errichtung eines Verteilnetzes mit ca. 9,5 km und eines Trassennetzes mit ca. 19,5 km Länge geplant, das sich in einen Hauptstrang mit ca. 10 km Hauptleitungen und einen Unterstrang mit ca. 9,5 km Hausanschlussleitungen mit 9,5 km aufteilt. Mit diesen Leitungen werden bis zu 525 Hausanschlüsse möglich. Darin enthalten sind neben Wohngebäuden auch Großverbraucher in den zwei Gewerbegebieten.

Im geplanten Nahwärmenetz sollen Kunststoffmantelverbundrohre als Einzelrohr (getrennter Vor- und Rücklauf) zum Einsatz kommen. Diese Rohre sind werkseitig mit einer Wärmedämmung versehen und gewährleisten einen verlustminimierten Wärmetransport des Heizungswassers vom Energieerzeuger bis zur Kundenanlage. Das Mediumrohr besteht dabei aus Stahl und wird mit einer Polyurethanwärmedämmung umhüllt. Zusätzlichen mechanischen Schutz erhält das Verbundrohrsystem durch die Umhüllung mit einem Polyethylenmantel. Die Kunststoffmantelrohre haben eine Nennweite von DN 25 bis DN 200.

Für die Verlegung der Rohre ist das Erstellen eines Rohrgrabens erforderlich. Die Grabenbreite beträgt 1 - 2 m. Der anfallende Aushub wird nicht an den Anfallstellen gelagert, sondern abtransportiert, zwischengelagert, beprobt und anschließend entsorgt. Je nach Beschaffenheit der Oberfläche wird folgendermaßen vorgegangen:

- ***Wiesen-/Feldbereiche***
Es wird die anstehende Oberbodenschicht (ca. 20 – 50 cm) entfernt. Um die Bereiche neben den Baugruben nicht zu stark zu verdichten, wird der Oberboden insgesamt auf einer Breite entfernt, die der zwei- bis dreifachen Rohrgrabenbreite entspricht.
- ***Asphalt***
Hier wird die Rohrtrasse entweder gefräst oder beidseitig eingeschnitten und maschinell ausgebaut. Die Fräs- oder Schnittbreite wird üblicherweise so gewählt, dass der Asphalt links und rechts ca. 20 cm über die Rohrgrabenbreite entfernt wird.
- ***Pflaster, Plattenbelag, u.ä.***
Pflaster oder Plattenbeläge müssen meist von Hand ausgebaut, gereinigt und gelagert werden. Bei ungebundenen Belägen (Fugenfüllung mit Splitt oder Sand) kann bei großen Flächen maschinell ausgebaut werden. Danach werden die Rohrgräben erstellt. Hierbei werden Tiefen zwischen 1,0 und 4,0 m erreicht.

Nach dem Erstellen des Rohrgrabens wird die Rohrgrabensohle verdichtet und die Bettungslage für die Fernwärmerohre eingebracht. Dann werden die Rohre verlegt, verschweißt, die Verbindungsstellen mit einer PE-Muffe verbunden und der Hohlraum in der Muffe ausgeschäumt. Die Trasse wird mit einer Schutzschicht aus Sand überdeckt, verdichtet und die Trasse mit Trassenwarnbändern markiert. Dann wird der Rohrgraben verfüllt, verdichtet und die Oberfläche im Anschluss wiederhergestellt (ausgenommen bei Straßensanierungen oder sonstigen Neubauten). Infrastrukturen, die nicht geöffnet werden können oder dürfen, werden mit grabenlosen Verfahren wie Pressen, Bohren oder Microtunneling gequert.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im nördlichen Gemeindebereich der Gemeinde Straßlach-Dingharting im Gemarkungsbereich Straßlach. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien gegeben. Der geplante Standort liegt in folgenden der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete:

- Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG.

Ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop ist angrenzend vorhanden.

Weitere genannte Kriterien sind nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen befinden sich zu einem sehr kleinen Anteil in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes für den Brunnen und die Quelle der Gemeinde Grünwald. Nach der Wasserschutzgebietsverordnung sind die Maßnahmen in der weiteren Schutzzone zulässig.

Grundwasser wird nicht genutzt. Der Grundwasserkörper wird nicht beeinträchtigt. Der mittlere Grundwasserstand liegt ca. 50 m unter GOK.

Im Bereich des Vorhabensgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das gesetzlich geschützte Biotop wird nicht beeinträchtigt.

Die Rohrverlegung erfolgt größtenteils im Straßenraum. Es erfolgt keine dauerhafte Neuversiegelung. Durch die Rohrverlegung kommt es nur temporär zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die unversiegelten Flächen (Wiesen und landwirtschaftlich genutzte Flächen) werden im Anschluss wiederhergestellt. Die Auswirkungen sind minimal, der oberflächliche Eingriff ist reversibel.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind von untergeordneter Bedeutung.

Es wird temporäre Emissionen von Luftschadstoffen und Staub während der Bauphase geben, die jedoch geringfügig und örtlich begrenzt sind.

Es wird temporäre Emissionen von Geräuschen während der Bauphase geben, die jedoch zeitlich und örtlich begrenzt sind und durch die Auswahl geeigneter Baumaschinen minimiert werden.

Es gibt keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,

eingeholt werden.